

Einzureichende Standesurkunden zur Beantragung eines Erbscheins bei gesetzlicher Erbfolge

I. Es erben die Kinder des Erblassers (oder deren Abkömmlinge) und ggf. der Ehegatte:

- Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister der Kinder des Erblassers
- soweit ein Kind des Erblassers vorverstorben ist:
 - Sterbeurkunde des Kindes
 - Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister der Abkömmlinge des Kindes
- ggf. Heiratsurkunde des Ehegatten des Erblassers
- soweit alle Kinder (und deren Abkömmlinge) vorverstorben sind, sind daneben auch die unter II. genannten Standesurkunden einzureichen

II. Es erben die Eltern des Erblassers (oder deren Abkömmlinge) und ggf. der Ehegatte:

- Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister des Erblassers
- ggf. Sterbeurkunde der Eltern des Erblassers
- falls mindestens ein Elternteil vorverstorben: Beglaubigte Abschriften aus dem Geburtenregister der Geschwister des Erblassers (soweit vorverstorben: Sterbeurkunde und Beglaubigte Abschriften aus dem Geburtenregister derer Abkömmlinge)
- ggf. Heiratsurkunde des Erblassers

III. Es erbt nur der Ehegatte

- Sterbeurkunde der Kinder des Erblassers (und deren Abkömmlinge)
- Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister des Erblassers
- ggf. Sterbeurkunde der Eltern des Erblassers
- Sterbeurkunde der Geschwister des Erblassers (und deren Abkömmlinge)
- Beglaubigte Abschriften aus dem Geburtenregister der Eltern des Erblassers und Sterbeurkunde der Großeltern des Erblassers (ggf. entbehrlich, sofern aufgrund des Alters eindeutig hervorgeht, dass diese nicht mehr leben)
- Heiratsurkunde des Erblassers

Hinweis:

Um nachträgliche Änderungen (beispielsweise Adoptionen, Vaterschaftsanfechtungen etc.) ausschließen zu können, müssen die beglaubigten Abschriften aus dem Geburtenregister **aktuell** sein, d. h. diese dürfen nicht vor dem Sterbefall ausgestellt sein.

Beglaubigte Abschriften aus dem Geburtenregister können beim jeweiligen Geburtsstandesamt angefordert werden; Sterbeurkunden beim Standesamt, das den Sterbefall beurkundet hat.

Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall auch weitere Urkunden erforderlich sein können.